

Sélection d'article sur la politique suisse

Dossier

Dossier: Lex Friedrich

Imprimer

Éditeur

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Contributions de

Brändli, Daniel
Müller, Eva
Seitz, Werner
Strohmann, Dirk
von Allmen, Urs

Citations préféré

Brändli, Daniel; Müller, Eva; Seitz, Werner; Strohmann, Dirk; von Allmen, Urs 2025.
Sélection d'article sur la politique suisse: Dossier: Lex Friedrich, 1983 - 1999. Bern:
Année Politique Suisse, Institut de science politique, Université de Berne.
www.anneepolitique.swiss, téléchargé le 17.04.2025.

Sommaire

Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BRG. 81.062)	1
Verletzung der Lex Friedrich im Kanton Graubünden	2
Eurolex: Änderung der Lex Friedrich (92.057-48)	3
Standesinitiative des Kantons Genf fordert die Abschaffung der Lex Friedrich (93.304)	4
Lockerung der Lex Friedrich wird abgelehnt (BRG 94.032)	4
Flut von persönlichen Vorstössen zur Lex Friedrich (1993)	7
Verordnung zur Umverteilung von Ferienhaus-Kontingenten (1996)	7
Standesinitiativen für mehr Kantonskompetenzen bei der Lex Friedrich	8
Lockerung der Lex Friedrich für ausländische Investoren im Rahmen des Investitionsprogrammes (97.027)	9
Mo. 98.3679 zur Aufhebung der Lex Friedrich	9
Änderung der Lex Friedrich im Zusammenhang mit den bilateralen Verträgen	9

Abréviations

EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
RK-SR	Kommission für Rechtsfragen des Ständerates
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
WRK	Westschweizer Regierungskonferenz
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
BGer / TF	Bundesgericht / Tribunal fédéral

DFJP	Département fédéral de justice et police
CAJ-CE	Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats
UE	Union européenne
EEE	l'Espace économique européen
CGSO	Conférence des Gouvernements de Suisse occidentale
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
BGer / TF	Bundesgericht / Tribunal fédéral

Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BRG. 81.062)

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 28.02.1983
URS VON ALLMEN

Droit foncier

Das Problem der Bodenüberfremdung dürfte mit der **Verabschiedung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland** (BewG) einer dauerhaften Lösung zugeführt worden sein. Infolge des 1982 eingetretenen Nachfrageschwundes verlor die Frage zudem einiges an Spannung. Besonders dämpfend wirkte dabei eine Steuerrevision in der Bundesrepublik Deutschland. Andererseits gab die «flexible» Anwendung des geltenden Rechts durch die Kantone Anlass zu kritischen Bemerkungen. Im Parlament wurde anlässlich der Beratungen des BewG richtigerweise darauf hingewiesen, dass bauliche Fehlentwicklungen und landschaftliche Übernutzungen nur mit einem vernünftigen Bodenrecht und angemessenen Nutzungszonen verhindert werden könnten, die gleichermaßen für Ausländer wie Schweizer Gültigkeit hätten. Das als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative der NA von 1979 «gegen den Ausverkauf der Heimat» gedachte BewG erhielt in den Räten die Unterstützung sämtlicher Fraktionen, während besagte Initiative nicht minder einhellig als zu radikal abgelehnt wurde. Diese wäre nämlich bei ihrer Annahme praktisch auf ein Verbot von Ferienwohnungsverkäufen an Personen im Ausland hinausgelaufen und hätte damit gegen die Interessen der Berg- und Touristikgebiete verstossen. Im Nationalrat opponierten neben der NA nur ganz wenige Vertreter aus andern Gruppierungen gegen das neue Gesetz (EVP, LdU), wobei besonders die fehlende Wirksamkeit der bisherigen Erlasse hervorgehoben wurde.¹

INITIATIVE POPULAIRE
DATE: 24.07.1984
WERNER SEITZ

Ebenfalls als grüne Protestmanifestation gegen die Bodenpolitik der Behörden und gegen ein ungenügendes Bodenrecht, wenn auch verbunden mit einem ausländerfeindlichen Anliegen, können die 837'987 Ja-Stimmen zur Initiative der Nationalen Aktion (NA) «gegen den Ausverkauf der Heimat» verstanden werden. Für eine ökologische Unterstützung dieser Vorlage sprachen sich im Vorfeld der Abstimmung die Föderation der Grünen Parteien (GPS) und ihr nahestehende Organisationen sowie LdU, EVP und SPS aus; von der letztgenannten plädierten jedoch zehn Kantonalparteien für ein Nein zur Initiative. Mehr aufgrund der Gemeinsamkeit ihrer xenophoben Ideologie befürworteten die Parteien der extremen Rechten die NA-Forderung. Die bürgerlichen Bundesratsparteien hingegen lehnten die Initiative geschlossen ab; sie erhofften sich vom Gegenvorschlag des Bundesrates, dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG), eine mässigere Reduktion des Grundstückverkaufs an Ausländer, welche ihrer Meinung nach den Bedürfnissen der Berggebiete Rechnung trägt. Dezidiert als ausländerfeindlich verworfen wurde die NA-Initiative von den kleineren Linksparteien. In der Volksabstimmung scheiterte das NA-Begehren klar am Ständemehr (7 3/2 : 13 3/2). Weniger eindeutig war hingegen das Volksmehr (837'987: 874'964); der hohe Ja-Stimmenanteil war namentlich auf die zustimmenden Mehrheiten der bevölkerungsreichen Stände Aargau, Baselstadt, Bern, St. Gallen und Zürich zurückzuführen. Zum Teil deutlich verworfen wurde die Initiative in der am Tourismus interessierten Innerschweiz und in Graubünden sowie in den traditionell föderalistisch stimmenden welschen Kantonen; der Anteil der Nein-Stimmen bewegte sich in der Westschweiz zwischen 64 und 84% (Wallis). Eine Nachanalyse ergab, dass von den Gegnern der Initiative 42% ihre Ablehnung mit der Zufriedenheit mit dem bestehenden Zustand oder den von der Lex Friedrich in Aussicht gestellten Reformen begründeten; 17% gaben ferner Angst vor negativen wirtschaftlichen Auswirkungen als Gründe für ihre Gegnerschaft an. Unter den Befürwortern stellte die Untersuchung ferner 40% fremdenfeindlich und 24% ökologisch begründete Meinungsbekundungen fest.

Volksinitiative «Gegen den Ausverkauf der Heimat»

Abstimmung vom 20. Mai 1984

Beteiligung: 42.48%
Ja: 837'987 (48.92%)
Nein: 874'964 (51.08%)

Parolen:

– Ja: EDU, EVP*1, GPS, LdU*1, REP, SD, SPS*12

- Nein: CVP*1, FDP*1, LPS, PdA, POCH, SVP*2
- Stimmfreigabe: SGB
- * Anzahl abweichender Kantonalsektionen ²

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 16.12.1984
WERNER SEITZ

Mit der Ablehnung der Initiative «gegen den Ausverkauf der Heimat» war der Weg frei für die **Anwendung des im Jahr 1983 von den eidgenössischen Räten verabschiedeten Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland** (BewG). Der Bundesrat schickte eine entsprechende Verordnung in die Vernehmlassung, welche – dem knappen Ausgang der Abstimmung über die NA-Initiative Rechnung tragend – die gesetzlich möglichen Höchstkontingente nicht voll ausschöpfte : Für die Jahre 1985/86 sind je 2'000 Verkaufsbewilligungen für Ferienwohnungen und Wohneinheiten in Apparthotels vorgesehen. Die Herabsetzung der Kontingente geht in erster Linie zulasten der Fremdenverkehrskantone Bern (-30), Graubünden (-70), Tessin (-45), Waadt (-40) und Wallis (-95); diese waren denn auch, ausgenommen Bern, mit der Verordnung nicht einverstanden. Trotzdem wurde sie zusammen mit dem BewG auf 1985 in Kraft gesetzt. ³

Verletzung der Lex Friedrich im Kanton Graubünden

Droit foncier

RELATIONS INTERNATIONALES
DATE: 04.12.1991
DIRK STROHMANN

Die heutige **Rechtsprechung führte dagegen dieses Jahr zum Ausbruch eines schwelenden Konflikts mit Italien**. Seit Mai 1991 ist es Schweizern ohne dortigen Wohnsitz nämlich grundsätzlich verwehrt, Immobilien im südlichen Nachbarland zu erwerben. Diese Massnahme ist eine direkte Entgegnung Italiens auf die vom Bundesgericht (BGer) befohlene Auflösung der italienisch beherrschten Immobilienfirma «Sud Provizel» in Celerina (GR). Allerdings einigten sich beide Staaten darauf, in Verhandlungen einzutreten, für deren Dauer die italienische Regierung der Schweiz eine Suspendierung der getroffenen Retorsionsmassnahmen zusicherte. Ihre Aufhebung konnte dagegen nicht erreicht werden. ⁴

ACTE ADMINISTRATIF
DATE: 11.05.1992
DIRK STROHMANN

Im Falle der **vom Kanton Graubünden wegen Verletzung der «Lex Friedrich» verklagten italienischen Immobilienfirmen** intervenierte der Bundesrat zugunsten letzterer und legte dem Kanton Graubünden nahe, auf eine konsequente Durchsetzung des Gesetzes zu verzichten und die betreffenden Gesellschaften nicht zu liquidieren, obwohl ein solches Vorgehen zuletzt auch vom Bundesgericht (BGer) gefordert worden war. Der Kanton kam der eidgenössischen Weisung nach, indem er den illegalen Grundstückserwerb nachträglich sanktionierte. ⁵

INTERPELLATION / QUESTION
DATE: 17.06.1992
DIRK STROHMANN

Das Vorgehen von Bund und Kanton rief allgemeine Verwunderung hervor. Die Bündner CSP sprach in einer einstimmig verabschiedeten Resolution von einem «rechtsstaatlich skandalösen» Vorgehen. Im Kantonsparlament wie in den eidgenössischen Räten wurden in dieser Frage **Dringliche Interpellationen eingereicht**. In den Bundeskammern verlangten neben dem Bündner SVP-Ständerat Gadiet (D.Ip. 92.3172) auch Nationalrat Steffen (sd, ZH; D.Ip. 90.3175) sowie die sozialdemokratische Fraktion (D.Ip. 92.3165) vom Bundesrat Auskunft über sein Eingreifen sowie die weitere Anwendung der «Lex Friedrich».

Bundesrat Delamuraz gestand zwar «mangelnde Eleganz» in dem Vorgehen des Bundesrates ein, rechtfertigte dieses jedoch mit der Bemühung der Regierung, einem internationalen Schiedsgerichtsspruch zuvorzukommen. Ausserdem habe sich 1965, bei der Beratung über die **damalige «Lex von Moos»**, der Vorläuferin der heutigen Gesetzgebung, nicht der Bundesrat, sondern das Parlament leichtfertig über etwaige Reibungspunkte mit dem internationalen Recht hinweggesetzt. Eine vollständige Abschaffung des Bundesgesetzes lehnte Delamuraz zwar ab, stellte jedoch im Falle der Ablehnung des Beitritts der Schweiz zum EWR Modifikationen in Aussicht, um ebendiesen stossenden **Widerspruch zwischen schweizerischer Gesetzgebung und bilateralen Verträgen** zu beseitigen. ⁶

MOTION
DATE: 09.10.1992
DIRK STROHMANN

Die Erklärungen des Bundesrates genügten der sozialdemokratischen Fraktion nicht. Mittels einer Motion verlangte sie **eine Anschlussgesetzgebung an die «Lex Friedrich»** mit gleich wirksamen Bestimmungen wie sie das bestehende Bundesgesetz enthält. Zur Abstimmung kam der Vorstoss jedoch nicht, da er von Leuba (Ip, VD) bekämpft wurde.⁷

PROCÉDURE JUDICIAIRE
DATE: 31.12.1992
DIRK STROHMANN

Auf rechtlicher Ebene wurde das vom Bundesrat empfohlene Vorgehen von der Bündner Gemeinde Pontresina mit einer **Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht** zunächst angefochten. Ende Jahr stimmte jedoch auch diese Gemeinde der vorgeschlagenen Vergleichslösung zu, so dass unter die Affäre der nach der «Lex Friedrich» illegal erworbenen Grundstücke juristisch ein Schlussstrich gezogen werden konnte.⁸

Eurolex: Änderung der Lex Friedrich (92.057-48)

Droit foncier

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 27.05.1992
DIRK STROHMANN

Anlässlich der Gesetzesanpassungen im Rahmen der «Eurolex» hatte der Bundesrat den Entwurf zu einer **Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland** («Lex Friedrich») vorgelegt. Darin sah er in einer ersten Phase die Aufhebung der Bewilligungspflicht für Angehörige aus Staaten des EWR in fünf Fällen vor: a) für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, welche eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, für den Erwerb eines Grundstücks für ihre eigenen Bedürfnisse; b) für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, für den Erwerb eines Grundstücks am Ort ihres Wohnsitzes; c) für Personen, die sich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten, für den Erwerb eines Grundstücks, das ihnen während ihres Aufenthalts als Wohnung oder gegebenenfalls zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit dient; d) für Personen oder Gesellschaften mit Wohnsitz oder Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in einem Staat des EWR, für den Erwerb eines Grundstücks zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit; e) für Personen, welche zwei Jahre lang ohne Unterbrechung in der Schweiz als landwirtschaftliche Arbeitnehmer gearbeitet haben, für den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken.

In einer **zweiten Phase, nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist**, sollte dann auch die vorläufig noch der Bewilligungspflicht unterstellte Verwendung von Grundstücken zum gewerbmässigen Immobilienhandel oder als Kapitalanlage für Personen aus EWR-Staaten frei sein. Durch eine Schutzklausel, welche den Einsatz geeigneter Protektionsmassnahmen erlaubt, sollte zudem möglichen unerwünschten Auswirkungen des Vertrages begegnet werden können.⁹

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 09.10.1992
DIRK STROHMANN

Die Vorlage passierte den **Ständerat** ohne Mühe. Die von ihm **angebrachten Änderungen hatten vorwiegend präzisierenden Charakter** und wurden von Bundesrat Koller ausdrücklich akzeptiert. Mit 29 gegen eine Stimme ging das geänderte Bundesgesetz nach kurzer Debatte an den Nationalrat. Dort erwuchs ihm zunächst bedeutend grösserer Widerstand. Von den Fraktionen der SD/Lega sowie der AP wurden mehrere Gesuche eingebracht, das Geschäft erst gar nicht zu behandeln. In den nachfolgenden Fraktionserklärungen sprachen sich daneben allerdings einzig die Grünen kritisch hinsichtlich einer Änderung des Gesetzes aus, ohne jedoch die Nichteintretens- oder Rückweisungsanträge der Rechten zu unterstützen, so dass diese verworfen wurden. Nach knapper Diskussion verabschiedete der Rat die Vorlage mit **79 gegen 22 Stimmen**.¹⁰

Standesinitiative des Kantons Genf fordert die Abschaffung der Lex Friedrich (93.304)

Droit foncier

INITIATIVE D'UN CANTON
DATE: 29.09.1993
DIRK STROHMANN

Neben den persönlichen Eingaben auf parlamentarischer Ebene war am 8. April 1993 eine **Standesinitiative des Kantons Genf eingereicht** worden, welche die ersatzlose Abschaffung der «Lex Friedrich» forderte. Während sich die zuständige Kommission des Ständerats dazu grundsätzlich positiv ausgesprochen hatte, lehnte sie der Bundesrat in seiner Stellungnahme als zu weitgehend ab, stellte jedoch bis Ende Jahr die Ausarbeitung einer Teilrevision des betreffenden Gesetzes in Aussicht. Darüber hinaus solle eine Expertengruppe bis 1995 mit einer allfälligen Aufhebung der «Lex Friedrich» verbundene legislative Massnahmen abklären.

Die von Zimmerli (svp, BE) geleitete Ständeratskommission (RK) begrüsst die Erklärung des Bundesrats, behält aber ihren Druck auf die Landesregierung aufrecht, indem sie der Genfer Standesinitiative durch eine eigene Kommissionsmotion (Mo. 93.3378) sowie ein Kommissionspostulat (Po. 93.3379) teilweise Folge geben wollte. Darin wird der Bundesrat aufgefordert, den eidgenössischen Räten bis Mai 1994 eine Vorlage zu einer raschen Teilrevision der «Lex Friedrich» zu unterbreiten. Die darin vorgesehene **Bewilligungspflicht solle grundsätzlich auf reine Kapitalanlagen sowie den Erwerb von Ferien- und Zweitwohnungen bzw. diesen entsprechenden Bauten beschränkt werden**. Die neue gesetzliche Regelung habe insbesondere den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Industrie- und Finanzsektors, der Tourismus- und Bergregionen sowie der Verträglichkeit mit entsprechenden ausländischen Gesetzgebungen und der Vereinbarkeit mit dem durch die Europäische Union (EU) und dem GATT gesetzten Recht zu entsprechen. Gleichzeitig wird der Bundesrat aufgefordert, ebenfalls bis Mai 1994 aufzuzeigen, durch welche Gesetzesmassnahmen die «Lex Friedrich» abgelöst werden kann.

In der Herbstsession überwies das Ratsplenum sowohl die beiden auch von Bundesrat Koller befürworteten Vorstösse seiner Kommission wie auch die vom Bundesrat aus staatspolitischen Überlegungen, unter Bezugnahme auf das Schlagwort der «Überfremdungsgefahr», abgelehnte Motion Reymond (Ip, VD; Mo. 93.3081) **für eine vollständige und definitive Abschaffung des Gesetzes** über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland. Gegen solch ein radikales Vorgehen hatte sich der Bundesrat bereits wenige Tage zuvor, anlässlich der Präsentation der Zahlen der Immobilienverkäufe an im Ausland lebende Personen, ausgesprochen. Diese zeigen, nach Jahren nicht ausgeschöpfter Höchstkontingente, seit 1992 eine Trendwende an, nahm doch die Zahl der Gesuche in jenem Jahr um 65 Prozent gegenüber dem Vorjahr zu; eine Tendenz, die auch im Berichtsjahr – soweit entsprechende Zahlen vorliegen – weiter anhielt.¹¹

Lockerung der Lex Friedrich wird abgelehnt (BRG 94.032)

Droit foncier

ACTE ADMINISTRATIF
DATE: 06.12.1993
DIRK STROHMANN

Wie angekündigt setzte das EJPD am 16. November eine **Expertenkommission zur Aufarbeitung der mit einer Totalrevision der «Lex Friedrich»** verbundenen Fragen ein.

Bereits am 6. Dezember gab dann der Bundesrat einen **Entwurf für eine teilweise Revision der «Lex Friedrich»** in die mit anderthalb Monaten äussert kurz bemessene **Vernehmlassung**. Darin kommt er im Wesentlichen auf die bereits im August in Aussicht gestellten Massnahmen zurück. So wird die Bewilligungspflicht grundsätzlich auf den Erwerb von Grundstücken zum Zweck der reinen Kapitalanlage und des gewerbsmässigen Immobilienhandels sowie den Erwerb von Ferienwohnungen beschränkt. Die Bewilligungspflicht für ausländische Klienten, die in der Schweiz Wohnsitz haben oder während mindestens fünf Jahren gehabt haben, wird aufgehoben. Im Ausland lebende Schweizer Bürgerinnen und Bürger werden rechtlich inskünftig wie Ausländer gestellt sein. Neben natürlichen Personen unterstehen Handels-, Industrie-, Finanz- und Dienstleistungsunternehmen keiner Bewilligungspflicht mehr, wenn sie die Grundstücke zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit verwenden, oder zwar als

Kapitalanlage erwerben, dann aber Dritten zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Verfügung stellen. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind auch Grundstücke für den sozialen Wohnungsbau. Für Ferienwohnungen gilt das bisherige Bewilligungs- und Kontingentierungssystem, wobei Übertragungen unter Ausländern sowie Verkäufe aus wirtschaftlichen Notlagen dem Kontingent nicht mehr angerechnet werden. Bei der Festsetzung der Kontingente schliesslich soll den Kantonen mehr Freiraum gewährt werden.¹²

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 28.09.1994
EVA MÜLLER

Im Anschluss an eine 1993 eingereichte Standesinitiative des Kantons Genf, welche die ersatzlose Abschaffung der von 1983 datierenden «Lex Friedrich» forderte, sowie als Antwort auf parlamentarische Vorstösse, präsentierte **der Bundesrat eine Teilrevision der «Lex Friedrich»**. Der Vorentwurf war in der Vernehmlassung gut aufgenommen worden. Die Kantone – allen voran Berg- und Tourismuskantone – sprachen sich fast ausnahmslos für eine Lockerung der «Lex Friedrich» aus. Luzern lehnte die vorgeschlagene Revision jedoch mit den Argumenten ab, die Vorlage werde den Überfremdungängsten des Volkes nicht gerecht und könnte überdies zu einer Verteuerung des Produktionsstandortes Schweiz führen. St. Gallen forderte eine restriktivere Bewilligungspraxis als vom Bundesrat vorgeschlagen. Von den grossen Parteien sprachen sich nur die SP einschränkend aus, indem sie flankierende Massnahmen gegen die Bodenspekulation forderte; die SD wies als einzige Partei das Vorhaben ganz zurück. Die Teilrevision sieht eine **kontrollierte Öffnung des Immobilienmarktes** vor. Gleichzeitig soll das schweizerische Recht den internationalen Verpflichtungen angepasst werden. Ausländerinnen und Ausländer sollen Schweizer Boden frei erwerben können, wenn sie hier wohnen oder während insgesamt fünf Jahren in der Schweiz gewohnt haben; bisher galt dies nur für Ausländer mit Niederlassungsbewilligung. Keine Bewilligungspflicht ist für den Erwerb von Grundstücken vorgesehen, welche der wirtschaftlichen Tätigkeit von Unternehmen dienen. Kontingentiert und bewilligungspflichtig für im Ausland wohnende Personen bleiben jedoch weiterhin der Grundstückerwerb zum Zweck der blossen Kapitalanlage und des gewerbsmässigen Immobilienhandels sowie der Erwerb von Ferienwohnungen. Diese Bestimmungen sollen aus Gründen der Rechtsgleichheit neu auch für Auslandschweizer gelten. Eine Standesinitiative des Kantons Tessin, welche in die gleiche Richtung zielte wie der Vorschlag des Bundesrates (Kt.IV. 94.300), wurde von den Räten als erfüllt abgeschrieben.¹³

DÉBAT PUBLIC
DATE: 04.10.1994
EVA MÜLLER

Die Befürworter der Vorlage sind jedoch in zwei Lager gespalten. Während bürgerliche Vertreter kurz- oder mittelfristig eine möglichst weitgehende Liberalisierung bzw. eine Abschaffung der «Lex Friedrich» postulieren, wollen Linke und Grüne nur eine vorsichtige Öffnung. Auch die Kantone sind in dieser Frage gespalten. Der Bundesrat schliesslich will den Schlussbericht einer Expertenkommission unter der Leitung der Solothurner Regierungsrätin Cornelia Füg (fdp) abwarten, die beauftragt worden war, die **Folgen einer vollständigen Liberalisierung der «Lex Friedrich» einzuschätzen**.¹⁴

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 07.10.1994
EVA MÜLLER

Beide eidgenössischen Räte stimmten im Berichtsjahr der Lockerung der «Lex Friedrich» zu, wobei zwei zentrale Differenzen zu bereinigen waren: Einerseits die Kontingentierung der höchstzulässigen Kaufbewilligungen für Ferienimmobilien an Ausländer, welche der Nationalrat gemäss den Vorgaben des Bundesrates von heute 2'840 auf 4'000 Handänderungsbewilligungen pro zwei Jahre festlegen wollte. Ein Vorstoss von Nationalrat Vetterli (svp, ZH), der die Höchstzahl auf 3'000 Handänderungsbewilligungen pro zwei Jahre reduzieren wollte, scheiterte knapp. Der Ständerat, welcher zunächst auf eine Festschreibung der Kontingente im Gesetz verzichten wollte, schloss sich in der Differenzbereinigung dem Standpunkt des Nationalrates an. Andererseits setzte er sich bei der zweiten grossen Differenz gegen den Nationalrat durch, welcher eine Sonderregelung für Auslandschweizer im Gesetz verankern wollte. Danach wären neu im Ausland wohnende «natürliche Personen ohne Schweizer Bürgerrecht» bewilligungspflichtig geworden. Ständerat und Bundesrat Koller lehnten eine Privilegierung der Auslandschweizer, wenn auch mit Bedauern, als widersprüchlich zum Staatsvertragsrecht ab und wiesen auf andernfalls wahrscheinliche ausländische Retorsionsmassnahmen gegenüber Auslandschweizern hin. Der Nationalrat schloss sich diesem Streitpunkt mit 78 gegen 67 Stimmen schliesslich an. Verschiedene Redner machten geltend, dass es sich ja ohnehin nur um eine auf wenige Jahre befristete Übergangslösung bis zur definitiven Aufhebung der Lex Friedrich handle. In der Schlussabstimmung nahm der Nationalrat die Revision der Lex

Friedrich mit 149 zu 19, der Ständerat einstimmig an. Verschiedene andere parlamentarische Vorstösse im Zusammenhang mit der Lex Friedrich wurden von den Räten abgeschrieben. Eine Motion Maspoli (lega, TI; Mo. 93.3360), die – wie die Genfer Standesinitiative – eine **gänzliche Abschaffung der Lex Friedrich** forderte, wurde **vom Nationalrat klar verworfen**.¹⁵

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL

DATE: 02.03.1995
EVA MÜLLER

Im Januar kam das **Referendum** der Schweizer Demokraten gegen die Liberalisierung des Bundesgesetzes über den **Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland**, der sogenannten Lex Friedrich, mit 56'800 Stimmen zustande. Während die Befürworter die Revision als einen massvollen Schritt zur Deregulierung und Revitalisierung der Wirtschaft begrüsst, bekämpften die Gegner die Lockerung der Lex Friedrich mit dem Slogan «Kein Ausverkauf der Heimat!» und behaupteten, dass diese der Bodenspekulation in Berggebieten und der Verschandelung von Landschaften Vorschub leiste. Ausserdem wehrten sie sich gegen eine Gleichbehandlung von Auslandschweizern und Ausländern, wie sie der Übergang vom Nationalitäts- zum Wohnsitzprinzip gebracht hätte, und sie sahen in der Lockerung der Lex Friedrich einen weiteren, unerwünschten Schritt in Richtung Anpassung an die Europäische Union (EU).¹⁶

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL

DATE: 23.05.1995
EVA MÜLLER

Nur fünf Wochen vor der Abstimmung veröffentlichte eine Expertenkommission, die 1993 vom Bundesrat eingesetzt worden war, um die **Folgen einer vollständigen Liberalisierung der Lex Friedrich** zu prüfen, ihren Bericht und sprach sich dabei grundsätzlich für eine gänzliche Aufhebung der Lex Friedrich aus. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung wurde von den Befürwortern einer Lockerung der Lex Friedrich kritisiert. Gemäss der Kommission unter Leitung der Solothurner Regierungsrätin Cornelia Füeg (fdp) leiste eine gänzliche Abschaffung der Lex Friedrich einen weiteren Beitrag zur Liberalisierung der Schweizer Wirtschaft und könnte sich namentlich in den Fremdenverkehrsgebieten positiv auf die lokale und regionale Bauwirtschaft, den Immobilienhandel und letztlich die ganze Tourismusbranche auswirken. Zu den Auswirkungen der Aufhebung wagten die Experten keine präzise langfristige Prognose, erwarteten beim Grundstückerwerb wegen der hohen Preise und der nicht übermässigen Rendite aber keine grosse Zunahme der ausländischen Nachfrage. Beim Bau von Zweit- und Ferienwohnungen, von denen sich rund vier Fünftel in Schweizer Hand befinden, forderte die Kommission aber eine kontrollierte Entwicklung. Als geeignete Massnahmen, für die primär die betroffenen Gemeinden zuständig sein sollen, schlug sie raumplanerische und steuerliche Instrumente sowie Kontingentierungssysteme vor.¹⁷

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL

DATE: 25.06.1995
EVA MÜLLER

Am 25. Juni kam die revidierte **Lex Friedrich** zur Abstimmung und wurde, nach einem lauen Abstimmungskampf, **mit 53.6 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt**, obwohl alle grossen Parteien und Verbände der Lockerung zugestimmt hatten. Von den deutschsprachigen Kantonen nahm kein einziger die Vorlage an; überdurchschnittlich viele Nein-Stimmen kamen dabei aus den Alpen- und Voralpengebieten. Hingegen nahmen sämtliche französischsprachigen Kantone und das Tessin die Vorlage an, da sie sich, stärker als die Deutschschweiz, von der Lockerung wirtschaftlichen Aufschwung versprochen hatten. Die welschen Pressereaktionen waren denn auch ausgesprochen heftig und liessen separatistische Töne anklingen.

Abstimmung vom 25. Juni 1995

Beteiligung: 40.4%
Ja: 834'673 (46.4%)
Nein: 962'702 (53.6%)

Parolen:

- Ja: FDP, SP, CVP, SVP (7*), LP, FP, LdU, EVP (1*), Lega; SBV, SGV, Vorort, SGB.
- Nein: SD, EDU; IG Boden.
- Stimmfreigabe: GP (leer), PdA.

* In Klammer Anzahl abweichender Kantonalsektionen¹⁸

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 07.08.1995
EVA MÜLLER

Die **Vox-Befragung** zur Abstimmung zeigte, dass Personen, die sich für eine offenerere Schweiz aussprechen, der Lockerung der Lex Friedrich weit mehr als durchschnittlich zustimmten, und dass wirtschaftliche Motive im Vordergrund standen. Die Motive der Nein-Stimmenden konzentrierten sich stark auf eine Dimension, die als **Ablehnung von Ausländern** umschrieben werden kann. Die Argumente «Kein Landerwerb für Ausländer» und «Ausverkauf der Heimat» dominierten bei den Gegnern, während ökologische Motive seltener genannt wurden. Dass es bei der Vorlage auch darum ging, ausländischen Firmen die Etablierung in der Schweiz zu erleichtern und dass die Kontingentierung der Ferienwohnungen beibehalten worden wäre, nahmen die Nein-Stimmenden kaum wahr. Unter ihnen waren aber auch viele, denen die Vorlage zu wenig weit ging. Gemäss Vox-Analyse wäre die Abstimmung wahrscheinlich anders ausgefallen, wenn eine Mehrheit derjenigen, die für eine völlige Freigabe des Kaufs von Liegenschaften durch Ausländer eintraten, der Vorlage zugestimmt hätten.¹⁹

Flut von persönlichen Vorstössen zur Lex Friedrich (1993)

Droit foncier

MOTION
DATE: 13.12.1993
DIRK STROHMANN

Nachdem die im Rahmen von «Eurolex» (BRG 92.057-48) geplante Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland («Lex Friedrich») durch die Ablehnung des EWR-Vertrages am 6. Dezember 1992 obsolet geworden war, **häuften sich die Vorstösse hinsichtlich einer Revision bzw. Aufhebung des Gesetzes**. Nach der Überweisung einer Motion Vollmer (sp, BE) über Ersatzvorkehrungen zur Ablösung der «Lex Friedrich», welche auf Antrag des Bundesrats und mit dem Einverständnis des Motionärs als Postulat überwiesen wurde, und dem Rückzug einer ähnlichen Motion der sozialdemokratischen Fraktion (92.3117), hatte sich der Nationalrat am letzten Tag der Herbstsession noch mit vier Motionen – von Ducret (cvp, GE; Mo. 93.3170), Fischer (fdp, AG; Mo. 93.3297), Fischer (cvp, LU; Mo. 93.3331) und Comby (fdp, VS; Mo. 93.3212) – zu befassen, welche mittels Teilrevisionen eine Lockerung der bestehenden Gesetzgebung anstrebten. Da alle Motionen von Keller (sd, BL) bekämpft wurden und dem Rat zudem die Antworten des Bundesrates, der sich bereit erklärt hatte, die Vorstösse in drei Fällen als Motionen und in einem als Postulat entgegenzunehmen, nicht vorlagen, wurde die Diskussion verschoben. Die Schweizer Demokraten warfen die Thematik der «Lex Friedrich» zudem in mehreren Anfragen an den Bundesrat auf, wobei Stalder (sd, BE) gar indirekt mit dem Referendum gegen eine liberalisierte Gesetzgebung über den Immobilienerwerb von Ausländern drohte (F 93.5257).²⁰

Verordnung zur Umverteilung von Ferienhaus-Kontingenten (1996)

Droit foncier

MOTION
DATE: 20.12.1995
EVA MÜLLER

Nach dem Nein vom 25. Juni verlangten verschiedene Vorstösse unter Federführung der welschen Kantone eine **Kantonalisierung der Lex Friedrich**. Sukkurs erhielten sie vom Ständerat. Dieser überwies in der Wintersession mit 20 zu 17 bzw. mit 17 zu 13 Stimmen eine Motion Martin (fdp, VD; Mo. 95.3373) und eine Motion seiner Rechtskommission (RK-SR; Mo. 95.3386), die verlangten, dass die Kantone künftig in eigener Kompetenz über Beschränkungen im Immobilienhandel entscheiden können. Der Bundesrat stellte kurzfristig eine Umlenkung von 300 bis 400 Bewilligungen für Ferienhäuser für Kantone mit grosser ausländischer Nachfrage – wie das Wallis, Graubünden und das Tessin – in Aussicht, da die 1'420 kontingentierten Einheiten gegenwärtig gesamtschweizerisch nur zu rund 65 Prozent ausgeschöpft würden. Eine Erhöhung des Kontingents lehnte er ab, beauftragte aber eine Expertengruppe mit der Umverteilung der Kontingente. Einer Kantonalisierung steht der Bundesrat jedoch skeptisch gegenüber; bereits ein Rechtsgutachten für die Expertenkommission Füeg (fdp, SO) hatte vor einer Kantonalisierung gewarnt, da damit die Idee eines einheitlichen Bundesprivatrechts praktisch aufgegeben und dies unter anderem die Verhandlungen mit der EU erschweren würde. In die gleiche Richtung ging auch der Nationalrat: Er lehnte vier Motionen aus der Westschweiz – diese waren von Comby (fdp, VS; Mo. 95.3358), Epiney (cvp, VS; Mo. 95.3369 und Mo. 95.3371) und Maitre (cvp, GE; Mo.

95.3370) eingereicht worden –, die ebenfalls die Kantonalisierung der Lex Friedrich forderten, deutlich ab. Mit der Ratsmehrheit stimmten auch Teile der Westschweizer Linken. Ende Jahr beschloss die Westschweizer Regierungskonferenz (WRK) mit Beteiligung des Tessins, Standesinitiativen für eine Lockerung der Lex Friedrich einzureichen.²¹

ORDONNANCE / ARRÊTÉ FÉDÉRAL SIMPLE

DATE: 01.08.1996

EVA MÜLLER

Im Februar stellte der Bundesrat eine **Pool-Lösung für Ferienhaus-Kontingente zur Diskussion**. Danach soll der Bund unausgeschöpfte kantonale Kontingente für den Verkauf von Ferienwohnungen an Ausländer kurz vor dem Verfall auf Kantone mit Mehrbedarf – das sind insbesondere die Kantone Wallis und Tessin – umverteilen können. Die Kantone könnten auf diese Weise ihre Kontingente bis maximal um die Hälfte aufstocken. Am gesamtschweizerischen Kontingent von 1'420 Ferienwohnungen und Wohneinheiten in Apparthotels, das seit Jahren nicht ausgeschöpft wird, hielt der Bundesrat für 1997 und 1998 aber fest. In der Vernehmlassung sprachen sich nur die SP und die Schweizer Demokraten gegen diese Neuordnung der Lex Friedrich aus. Sie kritisierten, dass damit die bereits stark belasteten Tourismusregionen weiterbauen könnten. Die bürgerlichen Bundesratsparteien und die Tourismuskantone begrüßten die Flexibilisierung des Wohnungsmarkts. Bereits **auf den 1. August des Berichtsjahrs setzte der Bundesrat eine entsprechende Verordnungsänderung in Kraft**.²²

Standesinitiativen für mehr Kantonskompetenzen bei der Lex Friedrich

Droit foncier

INITIATIVE D'UN CANTON

DATE: 13.06.1996

EVA MÜLLER

Rund ein halbes Jahr nach der Abstimmung über eine liberalisierte Lex Friedrich, bei der die zustimmenden französischsprachigen Kantone und das Tessin in die Minderheit versetzt wurden, reichten die Kantone Genf (Kt.lv. 96.304), Waadt (Kt.lv. 96.301), Wallis (Kt.lv. 96.303) und Neuenburg (Kt.lv. 96.307) gleichlautende **Standesinitiativen zur Lockerung der Lex Friedrich** ein. Gemäss dem Initiativtext ist der Erwerb von Grundstücken für gewerbliche Zwecke durch Personen im Ausland von der Bewilligungspflicht zu befreien, und für Ferienwohnungen sollen die Kantone zusätzliche Reservekontingente beanspruchen können.²³

INITIATIVE D'UN CANTON

DATE: 28.04.1997

EVA MÜLLER

Der Nationalrat gab fünf Standesinitiativen der Kantone Waadt (Kt.lv. 96.301), Wallis (Kt.lv. 96.303), Neuenburg (Kt.lv. 96.307), Genf (Kt.lv. 96.304) und Tessin (Kt.lv. 96.327), die eine **Kantonalisierung der Bewilligungsvorschriften beim Grundstückserwerb von Ausländern** sowie höhere Kontingente für den Erwerb von Ferienwohnungen für Tourismusregionen forderten, keine Folge. Er folgte damit dem Bundesrat, der argumentierte, dass die Aufsplitterung des Schweizer Wirtschaftsraumes der aktuellen weltweiten Globalisierung der Wirtschaft zuwiderlaufe. Ausserdem sei das Anliegen der Kantone nach höheren Kontingenten mit der letztjährigen Änderung der Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, welche die Verteilung nicht ausgeschöpfter Kontingente auf Kantone mit erhöhtem Kontingentsbedarf zulässt, weitgehend erfüllt.

Zwei Motionen Martin (fdp, VD; 95.3373) und der RK-SR (Mo. 95.3386), die ebenfalls beide eine **Kantonalisierung der Bewilligungspflicht** forderten und die 1995 vom Ständerat überwiesen worden waren, lehnte der Nationalrat ebenfalls ab. Entgegen der Forderung mancher Ferienorte nach höheren Kontingenten entschied der Bündner Ferienort Arosa. Knapp sprach er sich dafür aus, dass Personen mit Wohnsitz im Ausland in Arosa auch weiterhin kein Grundeigentum kaufen können.²⁴

Lockerung der Lex Friedrich für ausländische Investoren im Rahmen des Investitionsprogrammes (97.027)

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 30.04.1997
EVA MÜLLER

Droit foncier

Im Rahmen des Investitionsprogramms (BRG 97.027) legte der Bundesrat den Entwurf für eine **Lockerung der Lex Friedrich für ausländische Investoren** vor. Dieser Punkt war in der Volksabstimmung vom Juni 1995, bei der eine Liberalisierung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Lex Friedrich) abgelehnt worden war, unbestritten gewesen. Gemäss der Vorlage ist der Kauf von Grundstücken durch ausländische Staatsangehörige nicht mehr bewilligungspflichtig, soweit darauf Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe entstehen oder weitergeführt werden. Diese Regelung gilt auch dann, wenn das Grundstück nicht vom Erwerber selber für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit benutzt wird, sondern er dieses einem Dritten zu diesem Zweck vermietet oder verpachtet. Den umstrittenen Kauf von Wohnungen als Kapitalanlage und den Handel mit Wohnungen durch nicht in der Schweiz niedergelassene Ausländer schliesst die Revision weiterhin aus. Jahresaufenthalter müssen jedoch für den Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum, also von sogenannten Hauptwohnungen, keine Bewilligung mehr einholen. Als dritten Revisionspunkt wurde die längst überholte militärische Sicherheitsprüfung abgeschafft. Die Vorlage war in beiden Räten weitgehend unbestritten. Auf den 1. Oktober setzte der Bundesrat die teilweise Lockerung der Lex Friedrich in Kraft. Eine parlamentarische Initiative Hegetschweiler (fdp, ZH; Pa.lv. 95.419), die eine Lockerung der Bewilligungsvorschriften der Lex Friedrich auf gesamtschweizerischer Ebene gefordert hatte, und eine Motion Ducrot (cvp, FR; Mo. 96.3303), die eine Lockerung der Lex Friedrich für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen gefordert hatte, wurden zurückgezogen, da das Ziel mit der vom Bundesrat beantragten Revision weitgehend erreicht werde. Eine Motion Hasler (svp, AG; Mo. 96.3409), die eine Aufhebung der Bestimmungen über die militärische Sicherheit in der Lex Friedrich gefordert hatte, wurde ebenfalls als erfüllt zurückgezogen.²⁵

Mo. 98.3679 zur Aufhebung der Lex Friedrich

MOTION
DATE: 04.10.1999
DANIEL BRÄNDLI

Droit foncier

Mit einer Motion verlangte Comby (fdp, VS), die **Aufhebung der Lex Friedrich**. Der Motionär argumentierte, dass sich im Zusammenhang mit der europäischen Integration die Abschaffung der Restriktionen für Ausländer auf dem schweizerischen Immobilienmarkt aufdränge. Der Bundesrat pflichtete den Ansichten des Motionärs bei, gab allerdings zu bedenken, dass die Abschaffung der Lex Friedrich 1995 an der Urne gescheitert ist und bis zum Abschluss der bilateralen Verträge mit einer weiteren Diskussion zugewartet werden sollte. Der Nationalrat verschob seinen Entscheid über die Motion auf später.²⁶

Änderung der Lex Friedrich im Zusammenhang mit den bilateralen Verträgen

RELATIONS INTERNATIONALES
DATE: 08.10.1999
DANIEL BRÄNDLI

Droit foncier

Anlässlich der Behandlung der bilateralen Verträge mit der EU (99.028) änderte das Parlament das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Lex Friedrich). Neu brauchen **Angehörige der Staaten der Europäischen Union**, die als Grenzgänger in der Region des Arbeitsortes eine Zweitwohnung erwerben wollen, **keine Bewilligung** mehr.²⁷

- 1) (1983) Die Volkswirtschaft, 56; AB NR, 1983, S. 124; AB NR, 1983, S. 563; AB SR, 1983, S. 397; BBI III, 1983, S. 1030; BBI IV, 1983, S. 568; Presse vom 19.1.83; 1.3.-3.3.83; 28.7.83; 21.9.83; NZZ, 5.11.83; 29.11.83; TLM, 29.11.83; 14.12.83; Ww, 33, 17.8.83; 34, 24.8.83; 41, 13.10.83; JdG, 9.9.83; 11.10.83.; LNN, 4.1.83; BZ, 26.2.83.; SR, 211.412.41 und 211.412.413;
- 2) BBI IV, 1984, S. 989; Presse vom 21.5.84; 27.7.84; NZZ, 3.4.84; 16.4.84; 26.4.84; 3.5.84; 17.5.84; Presse vom 4.4.84; 19.4.84 Schweizer Illustrierte, 16, 16.4.84; Vr., 12.4.84; 11.5.84; BZ, 21.4.84; 27.4.84; TA, 24.4.84; 9.5.84; PZ, 54, 19.10.84; Ww, 19, 10.5.84; Bund, 12.5.84; Dok. 20, 14.5.84.; Swissvotes.ch
- 3) J.-D. Delley (1984) Grundstückerwerb durch Ausländer in der Schweiz; AB NR, 1984, S. 1945; AS, 1984, S. 1149; Presse vom 30.5.84; 2.10.84; Vat., 19.12.84; TA, 20.12.84.; JdG, 17.1.84; 16.-20.2.84; 3.3.84; 17.3.84; 18.3.84; 13.4.84; 18.4.84; VO, 15, 12.4.84; 16, 19.4.84; TA, 18.4.84
- 4) NZZ und BÜZ, 24.7.91; CdT, 25.7.91; BÜZ, 4.12.91.
- 5) Presse vom 2.4.92; NZZ, 16.4., 25.4., 8.5 und 11.5.92; BÜZ, 24.4.92
- 6) AB NR, 1992, S. 1082 f.; AB NR, 1992, S. 1083 ff.; AB SR, 1992, S. 478 ff.; BÜZ, 27.4 und 23.5.92; NZZ, 23.5.92.
- 7) AB NR, 1992, S. 2158 ff.
- 8) BÜZ, 12.11 und 13.11.92; Presse vom 31.12.92.
- 9) BBI, 1992, V, S. 743 ff.
- 10) AB NR, 1992, S. 1693 ff.; AB NR, 1992, S. 2230; AB SR, 1992, S. 1079; AB SR, 1992, S. 645 ff.; AB SR, 1992, S. 917
- 11) AB SR, 1993, S. 708 ff.; AB SR, 1993, S. 711; Die Volkswirtschaft 67/1994, S. 54 ff.; NZZ, 26.6.93; Presse vom 26.8., 4.9., 16.9., 30.9.93.; BÜZ, 20.9.93.; Verhandl. B. vers., 1993, V, S. 23
- 12) NZZ, 17.11.93; Presse vom 7.12.93.
- 13) AB NR, 1994, S. 1492; AB NR, 1994, S. 1529; AB SR, 1994, S. 543 f.; BBI, 1994, II, S. 509 ff.; Presse vom 26.1. und 24.3.94; LZ und LNN, 27.1.94; SGT, 28.1.94.
- 14) Presse vom 4.10.94.
- 15) AB NR, 1994, S. 1491; AB NR, 1994, S. 1492 f.; AB NR, 1994, S. 1494 ff.; AB NR, 1994, S. 1532 f.; AB NR, 1994, S. 1640 ff.; AB NR, 1994, S. 1966; AB SR, 1994, S. 1074; AB SR, 1994, S. 525 ff.; AB SR, 1994, S. 952 ff.; BBI, 1994, III, S. 1837 ff.
- 16) BBI, 1995, II, S. 322 f.; LZ, 16.5.95; NZZ, 18.5.95.
- 17) Presse vom 23.5.95; BÜZ, 26.5.95.
- 18) BBI, 1995, III, S. 1213 ff.; Presse vom 26.6.95.
- 19) VOX (1995). Analyse der eidgenössischen Abstimmung vom 25. Juni 1995
- 20) AB NR, 1993, S. 1953 f.; AB NR, 1993, S. 1954 ff.; AB NR, 1993, S. 1964 f.; AB NR, 1993, S. 2339 f.; AB NR, 1993, S. 975 f.; AB NR, 1993, S. 981
- 21) AB NR, 1995, S. 2666 ff.; AB SR, 1995, S. 1189 ff.; Ww, 30.11.95.; 24 Heures, 11.12.95; Presse vom 13.12.95; NZZ, 23.12.95.
- 22) Presse vom 22.2. und 8.5.96; NZZ, 11.6.96.
- 23) JdG, 20.2.96; Verhandl. B.vers., 1996, III, S. 22 f.
- 24) AB NR, 1997, S. 684 ff.; SGT, 24.11.97
- 25) AB NR, 1997, S. 675 ff.; AB NR, 1997, S. 681 ff.; AB NR, 1997, S. 694 f.; AB SR, 1997, S. 385 ff.; BBI, 1997, II, S. 1494 ff.; Presse vom 29.4.97; NZZ, 11.9.97.
- 26) AB NR, 1999, S. 1971; AB NR, 1999, S. 481 f.
- 27) BBI, 1999, S. 6128 ff.